

Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Strafgesetzbuch "Verletzung von Privatgeheimnissen", in der Fassung ausgegeben am 8. November 2017 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 71

Einleitung

Die Guerbet GmbH vertreibt die vollständige Produktpalette der Guerbet Gruppe in Deutschland. Diese Produktpalette besteht zum einen aus Kontrastmitteln, die derzeit in der medizinischen Bildgebung in der Radiologie, der Gastroenterologie und der Magen-Darm-Diagnostik zur Anwendung kommen, zum anderen aus Medizinprodukten, die zur Applikation der Kontrastmittel notwendig sind, wie z. B. Kontrastmittel-Injektoren und Injektionszubehör für CT, MRT und Angiographie sowie Zubehör für die gastro-intestinale Diagnostik. Es ist daher nicht auszuschließen, daß Angestellte unseres Unternehmens im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen von Privatgeheimnissen im Sinne der Regelungen des § 203 Strafgesetzbuch.

Verschwiegenheitsverpflichtung

Daher wurden alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den geltenden Regelungen der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch "Verletzung von Privatgeheimnissen", in der Fassung ausgegeben am 8. November 2017 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 71, vertraut gemacht und haben sich schriftlich zur Verschwiegenheit im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags- bzw. Vertragsverhältnisses oder der Diensttätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort. Sie ist auch verbindlicher Teil im Rahmen der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.